

Weisung 202110004 vom 13.10.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht

Laufende Nummer: 202110004

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1303

Gültig ab: 12.10.2021

Gültig bis: 31.12.2022

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Unter Bezugnahme auf die Weisung 202102001 vom 01.02.2021 wird klargestellt, wann ein Leistungsbezug durch Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht nach § 21 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausgelöst wird.

Die Begrifflichkeit des pandemischen Distanzunterrichts und die daraus folgenden Anspruchsvoraussetzungen werden näher erläutert.

1. Ausgangssituation

Es wird näher klargestellt, wann ein Mehrbedarf für digitale Endgeräte einen Leistungsbezug nach dem SGB II auslöst.

Darüber hinaus hat sich seit Veröffentlichung der Weisung 202102001 die [Beschlusslage durch die Gesundheitsministerkonferenz vom 06.09.2021](#) dahingehend geändert, dass aktuell kein flächendeckender, nahezu ausschließlich digitaler Schulunterricht mehr stattfindet. Insbesondere soll bei einem Infektionsfall in einer Schulklassie grundsätzlich nicht mehr der gesamte Klassenverband eine Quarantäneanordnung erhalten. Unter den aktuellen Umständen ist daher der Begriff des pandemischen Distanzunterrichts genauer zu definieren.



2. Auftrag und Ziel

Durch diese Weisung soll die korrekte und zeitgemäße Umsetzung der Weisung 202102001 sichergestellt werden.

Beim Mehrbedarf für digitale Endgeräte, die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht benötigen, handelt es sich um einen einmaligen leistungsbegründenden Bedarf im Sinne von § 21 Absatz 6 SGB II.

Daraus folgt, dass auch Schüler*innen aus im Übrigen nicht hilfebedürftigen Familien und deren Bedarfsgemeinschaft unter Umständen aufgrund des einmaligen Mehrbedarfs für einen einzelnen Monat (erstmalig) leistungsberechtigt sind. Ein bereits zuvor bestehender SGB II-Leistungsbezug ist deshalb keine Voraussetzung für die Gewährung dieses Mehrbedarfs.

Im Sinne der Mehrbedarfe für digitale Endgeräte nach § 21 Absatz 6 SGB II wird ein pandemiebedingter Sonderbedarf bei Distanzunterricht anerkannt, solange der Deutsche Bundestag die [epidemische Lage nationaler Tragweite](#) festgestellt hat.

In diesem Fall wird der Mehrbedarf auch bei einer präventiven Beschaffung anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Schule bestätigt, dass es bei ihr bzw. dem örtlichen Schulträger keine Entleihmöglichkeit eines entsprechenden Gerätes gibt und
- die Schule bestätigt, dass im Falle einer aufgrund der epidemischen Lage verhängten Quarantäne (auch einzelner Schülerinnen und/oder Schüler) tatsächlich Distanzunterricht durchgeführt werden würde.

Die sonstigen Maßgaben zur Gewährung und Höhe der Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht nach §21 Absatz 6 SGB II gemäß der Weisung 202102001 gelten unverändert fort.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Weisung steht im [Internet](#) zur Verfügung.



5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

